Oberhaching

**AUSFERTIGUNG**

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Oberhaching**

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberhaching folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 12.12.2000, zuletzt geändert am 22.06.2022 mit Wirkung zum 01.10.2023

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss Dauerdurchfluss

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis | $Q^3$ 4 | monatlich | 13,70 € |
| bis | $Q^3$ 10 | monatlich | 34,20 € |
| bis | $Q^3$ 16 | monatlich | 54,80 € |
| bis | $Q^3$ 63 | monatlich | 215,70 € |
| bis | $Q^3$ 100 | monatlich | 342,00 € |
| ab | $Q^3$ 100 | monatlich | 513,00 € |

§ 2

In § 11 Abs. 3 wird der Betrag „1,10 €“ durch den Betrag „1,42 €“ ersetzt.

§ 3

In § 11 Abs. 4 wird der Betrag „2,82 €“ durch den Betrag „2,36 €“ ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Oberhaching 03.08.2026

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE OBERHACHING

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Oberhaching**

*(Stand 01.10.2026)*
*Es handelt sich hierbei nicht um die offizielle Ausfertigung der Satzung, da die Ursprungssatzung bereits mehrere Änderungssatzungen erfahren hat. Die Original-Ausfertigungen können im Rathaus eingesehen werden.*

Aufgrund der Artikel 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Oberhaching folgende Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS).

## § 1
## Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung Ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet Deisenhofen, Furth, Laufzorn und Oberhaching einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt

## § 2
## Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben:

1. Für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht.

2. Für Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

3. Die Ziffern 1 mit 2 gelten auch für Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

## § 3
## Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4
## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5
## Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Bei Dachgeschossen werden alle ausgebauten Flächen mit einer lichten Höhe ab 2,00 m voll und zwischen 1,00 und 1,99 m zur Hälfte mitgerechnet, wobei die Flächen mit einer lichten Höhe unter 1,00 m außer Ansatz bleiben.

Sind Geschosse oder Teile von Geschossen in gewerblich oder industriell genutzten Geäuden oder Gebäudeteile über 3,50 m Höhe vorhanden, so ist deren Baumasse nach den Außenmaßen von der Unterkante Fußboden bis Oberkante Decke bzw. Dachhaut zu ermitteln und durch 3,5 zu teilen. Dieser Wert gilt als Geschoßfläche im Sinne dieses Absatzes.

Gewerblich oder industriell genutzte Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Für überwiegend gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke wird ein Zuschlag von 20% aus der Geschoßfläche erhoben.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ¼ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ¼ der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Tritt in der Grundstücksnutzung eine Veränderung ein, die sich auf den Beitragsmaßstab dieser Satzung erhöhend auswirkt, so wird ein der Veränderung entsprechender Beitrag erhoben. Dieser errechnet sich aus dem Unterschied zwischen den Beiträgen, die sich nach dieser Satzung für den Nutzungszustand des Grundstückes vor und nach der Veränderung errechnen.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 und Abs. 2 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld ( § 3 Abs. 2 ) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag errechnet wurde.

## § 6
## Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird auf die Grundstücksflächen und die Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| a) | pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,00 € |
| b) | pro Quadratmeter Geschoßfläche | 7,20 €. |

## § 7
## Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## §7a
## Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## § 8
## Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegende Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberichtige) sind Gesamtschuldner.

(3) § 7 gilt entsprechend.

## § 9
## Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 10
## Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) oder Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis | $Q^3$ 4 | monatlich | 13,70 € |
| bis | $Q^3$ 10 | monatlich | 34,20 € |
| bis | $Q^3$ 16 | monatlich | 54,80 € |
| bis | $Q^3$ 63 | monatlich | 215,70 € |
| bis | $Q^3$ 100 | monatlich | 342,00 € |
| ab | $Q^3$ 100 | monatlich | 513,00 € |

## §11
## Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,36 € (inkl. Grundgebühr) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Es wird eine Kaution von 500,00 € erhoben.

(5) Für Standrohre wird je angefangener Monat eine Gebühr von 20,00 € und eine Kaution von 500,00 € jeweils erhoben.

## § 12
## Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

## § 13
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohneigentümergemeinschaft.
(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 14
## Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08., jeden Jahres Vorauszahlungen bis zur Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 15
## Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 16
## Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 17
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.1989 mit den Änderungssatzungen vom 24.09.1990, 10.03.1997, sowie 17.11.1999 außer Kraft.“